

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

Satzung über die Abfallwirtschaft des Technischen Betriebszentrums Anstalt öffentlichen Rechts (Abfallwirtschaftssatzung)

Lesefassung in der Fassung der 6. Nachtragssatzung

Aufgrund der

- § 4 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 1 und 2 und § 106 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO),
- §§ 17, 19 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung -GewAbfV),
- § 3 Abs. 1 und § 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) sowie
- § 2 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 Buchstabe a) der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technisches Betriebszentrum“

jeweils in der geltenden Fassung

wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des Technischen Betriebszentrums Anstalt öffentlichen Rechts vom 18.11.2015, 21.11.2018, 25.11.2020, 24.11.2021, 23.11.2022, 22.11.2023 und 19.11.2025 mit Zustimmung der Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 17.12.2015, 13.12.2018, 03.12.2020, 09.12.2021, 01.12.2022, 14.12.2023 und 11.12.2025 folgende Satzung erlassen:

Abfallwirtschaftssatzung Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Zielsetzung und Aufgabe
- § 3 Ausschlüsse
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang
- § 5 Ausnahmen vom Benutzungszwang, Befreiungen
- § 6 Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang
- § 7 Begriffsbestimmungen
- § 8 Zugelassene Abfallbehälter
- § 8a Unterflursysteme
- § 9 Benutzung der Abfallbehälter
- § 10 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter
- § 11 Abfuhr
- § 12 Sperrmüll

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

- § 13 Elektro- und Elektronikschrott, Metallschrott
- § 14 Alttextilien und Schuhe
- § 15 Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen
- § 16 Anlieferung von Abfällen
- § 17 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 18 Betretungsrecht
- § 19 Haftung
- § 20 Unterbrechung des Betriebs der Abfallentsorgung
- § 21 Gebühren
- § 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 23 Datenverarbeitung
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Inkrafttreten

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Diese Abfallwirtschaftssatzung gilt für das Gebiet der Stadt Flensburg. Das Technische Betriebszentrum Anstalt öffentlichen Rechts, nachfolgend TBZ genannt, betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 eine öffentliche Einrichtung. Das TBZ kann sich zur Erfüllung von Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2 Zielsetzung und Aufgabe

- (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt das TBZ folgende Aufgaben wahr:
 - die Förderung der Abfallvermeidung,
 - die Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 - die Förderung des Recycling,
 - die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung),
 - die Gewinnung von Energie aus Abfällen (energetische Verwertung),
 - die Beseitigung von Abfällen.
- (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Verwertens, Lagerns, und Ablagerns.
- (3) Zu den Aufgaben gehört die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

- (4) Abfälle sind bereits zum Zeitpunkt ihres Anfalls getrennt zu halten und getrennt zu überlassen, so dass ein möglichst großer Anteil wiederverwendet oder recycelt werden kann. Eine Vermischung von Abfällen zur Verwertung mit Abfällen zur Beseitigung sowie von jeweils getrennt zu überlassenden Abfällen ist unzulässig.

§ 3 Ausschlüsse

- (1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind
- die in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Abfälle, soweit diese nicht in privaten Haushaltungen in kleinen Mengen anfallen und bei den Sammelstellen/-einrichtungen des TBZ angenommen werden,
 - Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen - vorbehaltlich einer Mitwirkung nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG.
- (2) Darüber hinaus kann das TBZ im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Das TBZ kann die Besitzer/innen solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die vom TBZ entsorgt werden und nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden.
- (4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch das TBZ ausgeschlossen sind, sind die Besitzer/innen dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie dem Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein zur Abfallentsorgung verpflichtet.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

- (1) Jeder Eigentümer/jede Eigentümerin eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein/ihr Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).

Jeder/jede Anschlussberechtigte und jeder/jede nicht gewerbliche Abfallbesitzer/in im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die Sammelbehälter des TBZ (Abfallbehälter auf den Grundstücken, allgemein zugängliche Sammelcontainer mit besonderer Zweckbestimmung) und die sonstigen Anlagen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

- (2) Bei gemeinsamer Nutzung von Restabfallbehältern durch private Haushalte und sonstige Nutzer/innen (z. B. Gewerbe, Handwerk, Freiberufler, öffentliche Einrichtungen) haben die sonstigen Nutzer/innen das Recht, alle den privaten Haushalten zur Verfügung stehenden Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung (z. B. Sperrmüllabfuhr, Blaue Tonne, Recyclinghöfe) zu nutzen, sofern die so entsorgten Abfälle in Art, Menge und Beschaffenheit mit in privaten Haushalten anfallenden Abfällen vergleichbar sind. Im Zweifel entscheidet das TBZ über die Zulässigkeit der Entsorgung.
- (3) Schiffsabfälle sind in dem von der Hafenbetreiberin oder dem Hafeneigentümer bereitgestellten zugelassenen Abfallbehälter zu überlassen. Sie gelten als Abfälle der Hafengrundstücke.
- (4) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch das TBZ ausgeschlossen ist (§ 3 Abs. 3), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung bei einer Anlage zur Abfallentsorgung bereitzustellen. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die nicht in Abfallbehälter des TBZ erfasst und bereitgestellt werden, müssen von der Abfallerzeugerin bzw. vom Abfallerzeuger oder einem geeigneten beauftragten Unternehmen beim Abfallwirtschaftszentrum Flensburg (§ 15 Nr. 1) angeliefert werden. Bei jeder einzelnen Anlieferung muss die eindeutige Zuordnung zu einer Abfallerzeugerin bzw. einem Abfallerzeuger gegeben sein. Sammelanlieferungen, zum Beispiel in Pressmüllwagen, sind daher nicht zulässig.
- (5) Eigentümer/innen von Grundstücken auf dem Gebiet der Stadt Flensburg, auf denen nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen können, sind verpflichtet, ihre Grundstücke ganzjährig an die Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang), insbesondere die notwendigen Voraussetzungen für die satzungsmäßige Gestellung und Vorhaltung von Abfallbehältern auf dem Grundstück sind nach den Bestimmungen dieser Satzung zu schaffen. Den Grundstückseigentümern/innen stehen alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten gleich.
- (6) Die Anschlusspflichtigen nach Absatz 5 und alle Erzeuger/innen und Besitzer/innen von Abfällen aus privaten Haushalten und von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, für die eine Überlassungspflicht nach § 17 KrWG besteht, sind verpflichtet, dem TBZ die Abfälle zu überlassen und die Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang).

§ 5

Ausnahmen vom Benutzungszwang, Befreiungen

- (1) Der Benutzungszwang gem. § 4 Abs. 6 besteht nicht,
 - soweit Abfälle nach § 3 Abs. 1 bis 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

- soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Die Durchführung der Sammlung ist der zuständigen Behörde 3 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme nach § 18 KrWG anzuzeigen,
 - soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Die Durchführung der Sammlung ist der zuständigen Behörde 3 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme nach § 18 KrWG anzuzeigen. Soweit überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, kann eine gewerbliche Sammlung im Rahmen der Gesetze durch die zuständige Behörde untersagt werden.
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang für den Bioabfallbehälter besteht nicht, wenn und soweit der Abfallerzeuger/die Abfallerzeugerin die anfallenden kompostierbaren Abfälle auf seinem/ihrem Grundstück selbst fachgerecht kompostiert und verwertet.
- (3) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, für die kein Entsorgungssystem des TBZ eingerichtet wurde, sind von den Verpflichteten zugelassenen Entsorgungsanlagen zuzuführen, so dass eine ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung erfolgt.

§ 6

Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung / Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Zum Zwecke, dadurch bestimmte Abfallarten verwerten bzw. bestimmte für sie vorgesehene Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat der/die Benutzungspflichtige Abfälle getrennt zu halten und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Hol-System) bzw. an den Recyclinghöfen abzugeben oder die im Stadtgebiet aufgestellten Sammelcontainer (Bring-System) einzubringen.
- (3) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassene Abfallbehälter auf dem Grundstück (Hol-System) eingebracht und die Abfallbehälter zur Entsorgung bereitgestellt werden oder die Abfälle in sonst bereitgestellte Sammelcontainer (Bring-System) zweckentsprechend eingebracht sind.
- (4) Abfälle, die zur Verwertung oder zum Behandeln, Lagern und Ablagern und zur Beseitigung bei vom TBZ betriebenen Anlagen zur Abfallentsorgung angeliefert werden, gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.
- (5) Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

- (6) Es ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (7) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum des TBZ über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den Abfallentsorgungsanlagen des TBZ angenommen worden sind.

§ 7

Begriffsbestimmungen

- (1) Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind alle in § 8 Abs. 3 genannten zugelassenen Abfallbehälter mit Ausnahme der Restabfallsäcke.
- (2) Hausmüll ist der in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallende Abfall insbesondere aus Wohnungen, zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallorten wie z. B. Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (3) Gewerbeabfälle sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, wie Gewerbebetrieben, öffentliche Verwaltungen und Einrichtungen oder von Selbstständigen, Pächter/innen, Freiberuflern/innen, Nebenstellen, Inhabern/innen von Betrieben und Praxen u. ä.
- (4) Restabfälle sind Abfälle, die nicht einer Verwertung zugeführt werden können, z. B. Staubsaugerbeutel, Glühlampen, verschmutzte Verpackungen, Porzellan und Keramik, Windeln, Tapetenreste, zerschlissene oder verunreinigte Alttextilien und Schuhe.
- (5) Bioabfälle sind organische Haushaltsabfälle aus der Küche, wie z. B. Speisereste, Kaffee- und Teesatz mit Filtertüten, Obst- und Gemüsereste. Sie sind sortenrein in die dafür vorgesehenen Behälter zu füllen, ebenso Gartenabfälle wie z. B. Rasen- und Strauchschnitt, Moos und Wildkräuter. Nicht zum Bioabfall gehören z. B. Plastiktüten und -müllsäcke (auch aus kompostierbarem Material), mineralische Katzenstreu, Restabfall, Glas, Keramik, Blumentöpfe, Metall, Windeln, Suppen und Saucen, Speisereste aus Restaurants, Cafés, Kantinen usw.
- (6) Grünabfälle sind pflanzliche Abfälle wie Baum-, Hecken- und Rasenschnitt, Laub, Strauchwerk und andere organische Abfälle aus privaten Gärten sowie Weihnachtsbäume.
- (7) Papier- und Pappabfälle sind z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Kataloge, Prospekte, Schachteln und Kartons (flachgelegt), Schreib- und Packpapier, Umschläge und Briefe. Hierunter fallen nicht z. B. verschmutzte Papier, Kohlepapiere, Fotos und Tapeten.
- (8) Leichtverpackungen (LVP) sind Verkaufsverpackungen gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) aus Materialien mit Ausnahme von Glas, Papier, Pappe und Kartonagen. Leichtverpackungen sind nach dem § 14 VerpackG eingerichteten Sammelsystem über die dafür vorgesehenen Behältnisse (Gelbe Tonne) zu verwerten.

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

- (9) Sperrige Abfälle, die in privaten Haushaltungen anfallen, sind mobile Haushaltsgegenstände, die wegen ihrer Größe oder Beschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen oder das Entleeren behindern, z.B. Möbel und Einrichtungsgegenstände wie Schränke, Stühle, Matratzen, Kinderwagen, Fahrräder, Teppichböden (Sperrmüll).
Nicht zum Sperrmüll gehören z. B. Restabfälle, die in die Restabfallbehälter passen sowie sonstige Holzabfälle und Bauabfälle, wie Türen, Fenster, Fliesen, Sanitäreinrichtungen oder verwertbare Abfälle, für die ein Getrenntsammelsystem eingerichtet ist. Im Zweifelsfall entscheidet das TBZ, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.
- (10) Elektro-/Elektronikaltgeräte sind alle unter § 2 Abs. 1 ElektroG aufgeführten Abfallarten. Hierzu zählen insbesondere Haushaltsgroßgeräte (z. B. Waschmaschinen, Spülmaschinen, E-Herde), Kühlgeräte (z. B. Kühlschränke und Gefriertruhen), Informations- und Telekommunikationsgeräte (z. B. PCs, Drucker, Telefone, Laptops und Faxgeräte), Geräte der Unterhaltungselektronik (z. B. Radio- und Fernsehgeräte, Videorecorder und -kameras, CD-Player), Gasentladungslampen, Neonröhren sowie Haushaltskleingeräte (z.B. Toaster, Mixer, Kaffeemaschinen, Heizlüfter, Haartrockner und Staubsauger), elektrische und elektronische Werkzeuge (z. B. Bohrmaschinen), Spielzeuge und Überwachungs- und Kontrollinstrumente, derer sich die Besitzer/innen entledigen will.
- (11) Als Metallschrott sind metallische Gegenstände (außer Elektro-/ Elektronikaltgeräte) zu verstehen, die nicht mit schädlichen Verunreinigungen behaftet oder befüllt und frei von mineralischen Abfällen sind.
- (12) Alttextilien und Schuhe sind saubere, trockene und nicht zerschlissene Kleidungsstücke und sonstige Textilien.
- (13) Schadstoffe sind z. B. alte Lacke und Farben, Medikamente, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel und Lösungsmittel, Quecksilber sowie Chemikalien.
- (14) Sonstige Problemabfälle sind solche Abfälle, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen und Verwertungsprodukte hervorrufen können, wie z. B. Altöl, ölhaltige feste Betriebsmittel, Feuerlöscher, Halon-Feuerlöscher, Altreifen.
- (15) Bauschutt ist mineralischer Abfall aus Baumaßnahmen.
- (16) Sonstige Holzabfälle sind z. B. Bauholz (Kategorie A I bis III), Bauholz (Kategorie IV), Türblätter (Innentür), Türzargen (Innenzarge), Türblätter (Außentür), Türzargen (Außenzarge).

§ 8

Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Das TBZ bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung.

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

- (2) Für Gewerbebetriebe sind Restabfallbehälter mit einem Volumen von mindestens 120 Litern vorgesehen (Pflichttonne).
- (3) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

a) Zugelassene Restabfallbehälter (Graue Tonne):

1. 60 Liter Mülltonne,
2. 120 Liter Mülltonne,
3. 240 Liter Mülltonne,
4. 1.100 Liter Müllgroßbehälter (MGB)
5. Unterflurbehälter in den Größen 2 m³, 3 m³, 4 m³ und 5 m³.

Ergänzend können für vorübergehend verstärkt anfallende Restabfälle Restabfallsäcke beim TBZ und beauftragten Vertriebsstellen gegen Gebühr erworben werden.

b) Zugelassene Bioabfallbehälter (Braune Tonne):

1. 80 Liter Mülltonne,
2. 120 Liter Mülltonne,
3. 240 Liter Mülltonne,
4. Unterflurbehälter in den Größen 1 m³, 2 m³ und 3 m³.

Die Deckel der Bioabfallbehälter Nr. 1 bis 3 können gegen Gebühr mit einem Biofilter ausgestattet werden.

c) Zugelassene Behälter für Papier, Pappe, Kartonagen (Blaue Tonne):

1. 120 Liter Mülltonne,
2. 240 Liter Mülltonne,
3. 1.100 Liter Müllgroßbehälter (MGB)
4. Unterflurbehälter in den Größen 2 m³, 3 m³, 4 m³ und 5 m³.

Abfallbehälter und Restabfallsäcke werden ausschließlich vom TBZ zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter stehen im Eigentum des TBZ und werden von ihm unterhalten.

d) Zugelassene Behälter dritter Anbieter für Leichtverpackungen (Gelbe Tonne):

1. 120 Liter Mülltonne,
2. 240 Liter Mülltonne,
3. 500 Liter Müllgroßbehälter (MBG),
4. 1.100 Liter Müllgroßbehälter (MGB)
5. Unterflurbehälter in den Größen 2 m³, 3 m³, 4 m³ und 5 m³.

- (4) Das erforderliche Behältervolumen richtet sich nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung, den betrieblichen Erfordernissen und bestehenden Erfahrungswerten.
- (5) Für mehrere Grundstücke können auf gemeinsamen schriftlichen Antrag hin ein oder mehrere Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung gestellt

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

werden. Bei entsprechenden baurechtlichen Vorgaben kann das TBZ seinerseits die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgesehenen Standplatz verlangen.

- (6) Bei vorübergehend erhöhtem Anfall von Abfällen können Abfallbehälter auch auf schriftlichen Antrag hin befristet für eine Mindestdauer von drei Kalendermonaten zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

§ 8a Unterflursysteme

- (1) Unterflursysteme sind unterirdische Abfallsammelstationen. Sie bestehen aus einem im Erdboden versenkten Betonschacht, der auf Kosten der Grundstückseigentümer/innen herzustellen ist, sowie dem Unterflurbehälter mit Einfüllsäule und Sicherheitsplattform. Alle Unterflurbehälter sind bei Inbetriebnahme mit Sensoren zur Füllstandsüberwachung ausgestattet.
- (2) Unterflursysteme werden für Restabfall, Bioabfall und Papier, Pappe, Kartonagen angeboten und eingesetzt. Das TBZ bietet den Einsatz von Unterflursystemen auch für die Abfallfraktion Leichtstoffverpackungen an, der durch einen Vertrag geregelt wird.
- (3) Auf Antrag der Grundstückseigentümer/innen kann das TBZ auf dem Grundstück Unterflursysteme anstelle der üblichen MGB für die Erfassung der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Verfügung stellen.
- (4) Voraussetzung für die Zurverfügungstellung und die Nutzung von Unterflursystemen ist der Abschluss eines Vertrags zwischen der/dem Grundstückseigentümer/in und dem TBZ, in dem Anforderungen an den Standplatz, die bauliche Herstellung und die Wartung des Unterflursystems sowie die Verteilung der Kosten geregelt werden.
- (5) Die Leerungen werden gemäß der Füllstandsüberwachung, spätestens nach vier Wochen, durchgeführt.
- (6) Für die Benutzung der Unterflursysteme gelten die Vorgaben der §§ 9 bis 11 soweit anwendbar.

§ 9 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die vom TBZ einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen.
- (2) Soweit das TBZ Sammelcontainer oder sonstige Behälter zur Sammlung von Abfällen aufstellt oder zur Verfügung stellt, dürfen in diese ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle, z. B. Glas, eingefüllt werden. Derartige Abfälle dürfen nicht in die Behälter für Restmüll auf den Grundstücken eingefüllt werden.

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und bei Bedarf von den Benutzerinnen und Benutzern zu reinigen; sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich schließen lassen.
- (5) Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter gepresst, eingestampft, eingeschlämmt oder anderweitig vorbehandelt werden. Brennende, glühende oder heiße Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden. Der eingegebene Abfall muss von fester Konsistenz sein.
- (6) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen ihr zulässiges Gesamtgewicht nicht überschreiten und müssen von einer Person zu bewegen sein. Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts sowie die Bereitstellung überfüllter Behälter entbinden das TBZ von seiner Verpflichtung zur Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfälle.
- (7) Erde, Schutt und solche Abfälle, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen zu beschädigen mehr als unvermeidlich geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, sowie sperrige Abfälle, die die Leerung der Behälter behindern würden, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (8) Beschädigungen und Verluste der Abfallbehälter sind dem TBZ unverzüglich anzuzeigen. Für schuldhaft verursachte Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung an den Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Entsorgungsfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen sowie oder durch deren Verlust entstehen, haftet die Verursacherin oder der Verursacher. Bei Diebstahl der Abfallbehälter oder Beschädigung durch Dritte ist der Vorfall bei der Polizei anzuzeigen und die Anzeige beim TBZ nachzuweisen.
- (9) Scharfe Gegenstände, insbesondere aus dem medizinischen und pflegerischen Bereich, wie Spritzen, Kanülen, Einwegskalpelle („Sharps“), dürfen nur in durchstich- und bruch sicheren Einwegbehältern in die Restabfallbehälter eingegeben werden.
- (10) Verwertbare Abfälle oder Schadstoffe gehören nicht in den Restabfallbehälter.
- (11) Wird ein Abfallbehälter mit anderen als den hierfür zugelassenen Abfällen befüllt (Fehlbefüllung), werden die in den Behältern befindlichen Abfällen gegen Zahlung einer Gebühr, die der Einzelgebühr für die Zusatzleerung eines Restabfallbehälters entspricht, entsorgt.

§ 10

Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

- (1) Die Anschlusspflichtige oder der Anschlusspflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück nach Einvernehmen mit dem TBZ einen Standplatz für Abfallbehälter einzurichten. Entsprechendes gilt für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung für

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

- mehrere Grundstücke entsprechend dem gemeinsamen schriftlichen Antrag bzw. den baurechtlichen Vorgaben.
- (2) Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen sich in verkehrssicherem Zustand befinden, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein. Die Transportwege müssen ausreichend breit und befestigt sein. Türen und Tore müssen mit Feststelleinrichtungen versehen sein und den Transport möglichst wenig behindern und dürfen am Abfuhrtag nicht verschlossen sein. Standplätze müssen am Abfuhrtag zugänglich sein.
 - (3) Behälter mit einem Volumen bis zu 120 Litern dürfen nicht mehr als 15 Meter von der nächsten öffentlichen Straße entfernt sein und müssen ebenerdig erreichbar und rollbar sein. Eine Versenkung oder die Aufhängung der Abfallbehälter am Standplatz ist nur zulässig, wenn der Behälter am Abfuhrtag ebenerdig bereitgestellt wird. Behälter mit größerem Volumen dürfen nicht mehr als 5 Meter von der nächsten öffentlichen Straße entfernt sein.
 - (4) Die Vorgaben und Regelungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 43 (bisher: BGV C 27) auch in Bezug zur Gestaltung von Müllbehälterstandplätzen und deren Zufahrten, Zugänge und Transportwege (§ 16 DGUV Vorschrift 43) sind zu beachten.
 - (5) Schäden, die dem ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter zuzuordnen sind, sind von jeglicher Haftung ausgeschlossen.
 - (6) Die nach § 4 Abs. 5 Verpflichteten haben die Abfallbehälter an eine durch Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen, wenn die Abfuhrbezirke, Straßenzüge, Straßenteile und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können. Dies gilt insbesondere für Straßen und Wege mit weniger als 3,5 m Breite, Sackgassen und Stichstraßen ohne ausreichende Wendemöglichkeiten. Im Einzelfall ist das TBZ berechtigt, eine andere geeignete Form der Abfallentsorgung festzulegen.

§ 11 Abfuhr

- (1) Abfallbehälter und Restabfallsäcke werden an den vom TBZ bestimmten Abholtagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr entleert bzw. eingesammelt. Änderungen werden bekannt gemacht.
- (2) Abfallbehälter werden vom TBZ von Standplätzen gemäß § 10 zur Abfuhr an die öffentliche Straße gestellt und nach Entleerung wieder auf die Standplätze gebracht (Standplatzentsorgung). Behälter von Standplätzen, die nicht den Anforderungen des § 10 entsprechen, müssen von der benutzungspflichtigen Person am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr an die öffentliche Straße vor dem Grundstück gestellt werden und nach Leerung am Tag der Abfuhr wieder an den Standplatz zurückgebracht werden (Straßenrandentsorgung).
- (3) Die Restabfallbehälter werden 14-täglich oder einmal wöchentlich abgeholt. Eine wöchentliche Leerung ist nur bei den Behältergrößen 120 Liter, 240 Liter und 1,1 m³

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

möglich. Die Bioabfallbehälter werden 14-täglich abgeholt. Behälter für Papier, Pappe, Kartonagen mit einem Volumen bis 240 Litern werden 14-täglich, auf Antrag auch 1x wöchentlich, geleert, größere Behälter für Papier, Pappe, Kartonagen werden 14-täglich oder einmal wöchentlich abgeholt. Im Einzelfall kann das TBZ einen längeren oder kürzeren Zeitraum festlegen.

- (4) Behälter, die für die saisonale Leerung gekennzeichnet sind, werden in der Sommersaison im Zeitraum 01.04 bis 30.11. und in der Wintersaison im Zeitraum 01.12. bis 31.03. abgeholt. Saisontonnen können nur für Bioabfall angemeldet werden. Eine Saisontonne kann nur zusätzlich zu einer bereits vorhandenen Biotonne oder Kompostiermöglichkeit angemeldet werden, es sei denn, es werden zwei Saisontonnen angemeldet, von der eine die Sommersaison und die andere die Wintersaison abdeckt.
- (5) Können Abfallbehälter aus einem vom TBZ nicht zu vertretenden Grund am Abholtag nicht entleert werden, so erfolgt die Entleerung am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

§ 12 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll i. S. von § 7 Abs. 9 in haushaltsüblichen Mengen wird auf schriftlichen Antrag an einem vom TBZ bestimmten Termin abgeholt.
- (2) Der Sperrmüll ist am Abfuhrtag bis 07.00 Uhr in der Nähe zum Rand einer für Müllsammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitzustellen. Das Befahren dieser Straße muss nach der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ DGUV § 43 der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft zulässig sein. Ein Transportweg von 5 m von dem bereitgestellten Sperrmüll zu der Straße darf dabei nicht überschritten werden. Die Bereitstellung darf frühestens am Tag vor dem Abfuhrtermin erfolgen.

Der bereitgestellte Sperrmüll muss von zwei Personen von Hand verladen werden können. Wird der Sperrmüll vom Antragstellenden auf öffentlicher Fläche bereitgestellt, so geschieht dies auf seine eigene Gefahr. Der Sperrmüll ist ohne Behinderung des Straßen- und Fußgängerverkehrs bereitzustellen. Der Standplatz des bereitgestellten Sperrmülls ist nach erfolgter Abfuhr durch den Antragstellenden zu reinigen.

Entgegen den Satzungsregelungen bereitgestellter Sperrmüll oder sonstige zum Sperrmüll nicht absprachegemäß hinzu gestellte Abfälle werden nicht abgefahren. Diese sind vom Antragstellenden zu entsorgen.

- (3) Kleinmengen Sperrmüll können an den Recyclinghöfen abgegeben werden. Die Höchstmenge des gebührenfrei anlieferbaren Sperrmülls beträgt 2 m³.

§ 13

Elektro- und Elektronikschrott, Metallschrott

Im Rahmen der Sperrmüllabfuhr werden getrennt auch Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Metallschrott i. S. von § 7 Abs. 10 und 11 eingesammelt. Gewerbliche Kühl- und Gefriergeräte (z. B. Kühltheken) werden nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr entsorgt.

§ 14

Alttextilien und Schuhe

Alttextilien und Schuhe i. S. von § 7 Abs. 12 sind getrennt zu sammeln. Das TBZ hat dazu im Stadtgebiet und auf den Recyclinghöfen Sammelcontainer aufgestellt.

§ 15

Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen

Das TBZ stellt im Rahmen seiner öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung folgende Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen mit der jeweils genannten Zweckbestimmung zur Verfügung:

1. Das Abfallwirtschaftszentrum Flensburg (AWZ) als Annahmestelle für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Selbstanlieferung von Gewerbeabfällen).
2. Recyclinghöfe für die Abgabe der im folgenden aufgeführten Abfälle in haushaltsüblicher Menge, Art und Beschaffenheit:
 - Altglas (Hohlkörper, getrennt nach Weiß- und Buntglas)
 - Altpapier und Kartonagen
 - Alttextilien und Schuhe
 - Leichtverpackungen
 - Elektro- und Elektronikschrott
 - organische Grün- und Gartenabfälle, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück fachgerecht kompostiert werden, bzw. über die Bioabfallbehälter entsorgt werden können
 - Sperrmüll in Kleinmengen
 - Metallschrott
 - Sonstige verwertbare Abfälle, wie z. B. Flaschenkorken, CDs und Druckerkartuschen
 - Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Trockenbatterien und Altmedikamente
 - Restabfall

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

3. Eine Schadstoffannahmestelle für die Abgabe von Abfällen, die umweltschädliche Schadstoffe enthalten, in haushaltsüblicher Menge, Art und Beschaffenheit.
4. Vom TBZ zuvor bekannt gegebene Sammelplätze, an denen Weihnachtsbäume jeweils an 14 Tagen im Januar abgeholt werden.

§ 16

Anlieferung von Abfällen

- (1) Abfälle, die bei Abfallentsorgungsanlagen oder Sammelstellen angeliefert werden, sind bei den Abfallentsorgungsanlagen ordnungsgemäß zu deklarieren und sowohl dort als auch bei den Sammelstellen so zu überlassen, dass der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen richtet sich im Übrigen nach der jeweiligen Benutzungsordnung. Die Anweisungen des Personals sind zu befolgen.
- (2) Ist der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage oder einer Sammelstelle gestört, so ist das TBZ insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.
- (3) Die Benutzung der Recyclinghöfe, der Sammelbehälter und der sonstigen Sammeleinrichtungen ist nur zu den vom TBZ festgelegten Benutzungszeiten zulässig. Ablagerungen neben den Sammeleinrichtungen sind unzulässig.

§ 17

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Anschlusspflichtige und jede/r Abfallbesitzer/in haben dem TBZ den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Haushalte und sonstigen Nutzungen des Grundstücks sowie jede diesbezügliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wechselt der/die Grundstückseigentümer/in, so sind sowohl der/die bisherige als auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet, das TBZ unverzüglich von dem Wechsel zu benachrichtigen.
- (3) Soweit es zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist, müssen die Anschlusspflichtigen die notwendigen Auskünfte erteilen.
- (4) Die Erzeuger/innen oder Besitzer/innen von Abfällen haben Auskunft über Betrieb, Anlagen und Einrichtungen zu erteilen.

§ 18

Betretungsrecht

Die Eigentümer/innen und Besitzer/innen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).

§ 19 **Haftung**

Für Schäden, die bei der Durchführung der Abfallentsorgung durch das TBZ entstehen, haftet das TBZ nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten.

§ 20 **Unterbrechung des Betriebs der Abfallentsorgung**

Wird der Betrieb der Abfallentsorgung vorübergehend unterbrochen oder eingeschränkt, beispielsweise bei höherer Gewalt, betrieblicher Störung, Streiks oder betriebsnotwendigen Arbeiten, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren oder Entgelten. Ein Schadenersatzanspruch bleibt ausgeschlossen.

§ 21 **Gebühren**

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung werden Gebühren nach der Abfallwirtschaftsgebührensatzung erhoben. Etwa anfallende Umsatzsteuer wird den Gebührenpflichtigen auferlegt.

§ 22 **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für andere am Grundstück dinglich Berechtigte, insbesondere für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer/innen, Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsrecht, Nießbraucher/innen. Die Grundstückseigentümer/innen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.

§ 23 **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben als Träger der Abfallentsorgung ist das TBZ zur Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten gemäß Landesdatenschutzgesetz in der geltenden Fassung bei folgenden Stellen berechtigt:
- Stadt Flensburg aus der Einwohnermeldedatei, aus der Gewerbedatei, aus der Grundstückslastendatei,
 - TBZ aus der Straßenreinigungskartei über Name und Anschrift des/der Grundstückseigentümers,
 - Drittbeauftragte oder vertraglich Verpflichtete, deren sich das TBZ zur Behandlung und Verwertung der Abfälle bedient, über Namen und Anschrift der Anlieferinnen/Anlieferer von Abfällen, den Zeitpunkt der Abfälle und über Art und Menge der angelieferten Abfälle,

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

- Amtsgericht aus dem amtlichen Handelsregister und aus dem amtlichen Vereinsregister,
 - Industrie- und Handelskammer aus ihrer Datei der Kleingewerbetreibenden und der bei ihr gespeicherten Handelsregistereintragungen,
 - Handwerkskammer aus der Handwerksrolle,
 - berufsständische Kammern (Körperschaften des öffentlichen Rechts) oder sonstiger berufsständischer Vereinigungen, in denen für Freiberufler/innen im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz eine Zwangsmitgliedschaft oder freiwillige Mitgliedschaft besteht, aus den gespeicherten Daten,
 - allgemein zugänglichen Quellen, soweit Daten unmittelbar zu entnehmen sind.
- (2) Das TBZ ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlusspflichtigen und von nach dem Absatz 1 erhobenen Daten ein Verzeichnis zu führen und diese Daten zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben als Träger der Abfallentsorgung zu verwenden, zu speichern und weiterzuverarbeiten.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 5 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
 2. entgegen § 4 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle nicht dem TBZ überlässt,
 3. entgegen § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 und 2 Abfälle nicht getrennt hält oder Abfälle in nicht während der zulässigen Benutzungszeiten dafür vorgesehene Behälter oder Container einbringt,
 4. entgegen § 6 Abs. 6 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
 5. entgegen § 8 Abs. 2 für gewerblich genutzte Grundstücke keinen Restabfallbehälter mit vom TBZ vorgegebenen Größe und Leerungshäufigkeit vorhält,
 6. entgegen § 9 Abs. 1 Abfälle nicht in die jeweiligen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einfüllt,
 7. entgegen § 9 Abs. 4 Abfallbehälter so weit füllt, dass sich ihre Deckel nicht mehr schließen lassen,
 8. entgegen § 9 Abs. 7 Erde, Schutt, sperrige Gegenstände, die die Leerung der Behälter behindern, oder solche, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen zu beschädigen mehr als unvermeidlich geeignet sind, Eis und Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, in Abfallbehälter einfüllt,

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

9. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Behälter vor dem Abfuhrtag an die öffentliche Straße vor dem Grundstück stellt,
 10. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Behälter nach der Leerung nicht am Tag nach der Abfuhr wieder an den Standplatz zurückgebracht hat,
 11. entgegen § 12 Abs. 2 Sperrmüll ohne bestätigten Abholtermin bereitstellt,
 12. entgegen § 12 Abs. 2 Sperrmüll früher als einen Tag vor dem Abholtermin an der Straße bereitstellt,
 13. entgegen § 16 Abs. 3 Satz 2 Abfälle neben den Sammeleinrichtungen ablagert,
 14. entgegen § 17 Abs. 1 - 3 Anzeigen und Auskünfte nicht erteilt über den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Haushalte und sonstigen Nutzungen des Grundstücks sowie über jede diesbezügliche Veränderung,
 15. entgegen § 17 Abs. 4 zur Durchführung der Satzung erforderliche Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Bestimmung können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Vorschrift betraf das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 28.12.2015, die am 01.01.2016 in Kraft trat.

Die 1. Nachtragssatzung in der Fassung vom 17.12.2018 trat am 01.01.2019 in Kraft.

Die 2. Nachtragssatzung in der Fassung vom 10.12.2020 trat am 01.01.2021 in Kraft.

Die 3. Nachtragssatzung in der Fassung vom 16.12.2021 trat am 01.01.2022 in Kraft.

Die 4. Nachtragssatzung in der Fassung vom 08.12.2022 trat am 01.01.2023 in Kraft.

Die 5. Nachtragssatzung in der Fassung vom 19.12.2023 trat am 01.01.2024 in Kraft.

Die 6. Nachtragssatzung in der Fassung vom 16.12.2025 trat am 01.01.2026 in Kraft.

gez.

Heiko Ewen
Geschäftsführer

Anlage zu § 3 Abs. 1 1. Spiegelstrich der Abfallwirtschaftssatzung
(Ausschlussliste)

EAK-Schlüssel	Abfallbezeichnung
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03 07	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 04 01	Rübenerde
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	De-inking-schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 03	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
04 02 14	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 16	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

EAK-Schlüssel	Abfallbezeichnung
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
05 01 02	Entsalzungsschlämme
05 01 04	saure Alkylschlämme
05 01 06	ölbaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07	Säureteere
05 01 08	andere Teere
05 01 09	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 15	gebrauchte Filtertone
05 01 16	Schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
05 06 01	Säureteere
05 06 03	andere Teere
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 07 01	quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
06 03 11	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 04 03	arsenhaltige Abfälle
06 04 04	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 06 02	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 07 01	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 08 02	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
06 08 99	Abfälle a. n. g.
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 10 02	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a. n. g.

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

EAK-Schlüssel	Abfallbezeichnung
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 13 01	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03	Industrieruß
06 13 05	Ofen- und Kaminruß
07 01 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 02 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 14	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 04 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

EAK-Schlüssel	Abfallbezeichnung
07 04 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 04 13	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 13	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 07 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

EAK-Schlüssel	Abfallbezeichnung
07 07 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
10 01 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unverarbeitete Schlacke
10 02 07	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 13	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 03 02	Anodenschrott
10 03 04	Schlacken aus der Erstsammelze
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 08	Salzschlacken aus der Zweitsammelze
10 03 09	schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze
10 03 15	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 17	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 03 19	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 21	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 23	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 03 25	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

EAK-Schlüssel	Abfallbezeichnung
10 03 29	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 04 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 03	Calciumarsenat
10 04 04	Filterstaub
10 04 05	andere Teilchen und Staub
10 04 06	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 03	Filterstaub
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 05	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 10	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 03	Filterstaub
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 06 06	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 08 04	Teilchen und Staub
10 08 08	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 09	andere Schlacken
10 08 10	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
10 08 15	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 08 17	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 09	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 09 11	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

EAK-Schlüssel	Abfallbezeichnung
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 09	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 11	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 09	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 11	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 11 13	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 15	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 17	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 19	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	verworfenene Formen
10 12 09	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 11	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 13 12	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 14 01	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

EAK-Schlüssel	Abfallbezeichnung
11 01 05	saure Beizlösungen
11 01 08	Phosphatierschlämme
11 01 09	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 11	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 15	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 02	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
11 02 05	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 03 01	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02	andere Abfälle
11 05 01	Hartzink
11 05 02	Zinkasche
11 05 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04	gebrauchte Flussmittel
12 03 01	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02	Abfälle aus der Dampfentfettung
16 01 08	quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 10	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 02 15	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 03 03	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
16 03 05	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
16 04 01	Munition
16 04 02	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03	andere Explosivabfälle
16 05 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 08	Gebrauchte Katalysatoren
16 09	Oxidierende Stoffe
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

EAK-Schlüssel	Abfallbezeichnung
16 11 01	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17 03 01	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
18 01 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 10	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02 02	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
19 01 17	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 11 01	gebrauchte Filtertone
19 11 02	Säureteere
19 11 03	wässrige flüssige Abfälle
19 11 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen